

## § 1 Geltungsbereich und Allgemeines

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung oder Durchführung aller derzeitigen und künftigen Leistungen und Lieferungen der Vertragsparteien. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“), insbesondere auch für Folgegeschäfte und Nachbesserungen, auch wenn nicht nochmals auf selbige hingewiesen wird.
2. Die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) liefert oder leistet ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige kundenseitige Bedingungen erkennt die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) nicht an.
3. Etwaige entgegenstehende AGB des Vertragspartners werden nur wirksamer Vertragsbestandteil, soweit sie ausdrücklich gegenüber dem Kunden seitens des Inhabers der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) schriftlich anerkannt worden sind. Durch Stillschweigen, konkludentes Verhalten oder fehlenden Widerspruch unterwirft sich die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) nicht den AGB des Vertragspartners, auch nicht teilweise.
4. Mündliche Nebenabreden wurden von den Vertragsparteien nicht getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen der geschlossenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Ein mündlicher Verzicht auf die Schriftform wird ausgeschlossen.
5. Die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Der Kunde hat das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen. Widerspruch der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) weist seine Kunden schriftlich oder via E-Mail bei Beginn der Frist besonders darauf hin, dass die Änderungsmitteilung als akzeptiert gilt, wenn der Kunde ihr nicht binnen 4 Wochen widerspricht.

## § 2 Angebot, Vertragsabschluß und Leistungspflichten

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Dies beinhaltet, dass selbst nach Annahme durch den Vertragspartner sich die Firma Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) noch einseitig durch unverzüglichen Widerruf vom Vertrag lösen kann. Der Widerruf ist dann als unverzüglich anzusehen, wenn er dem Vertragspartner gegenüber ohne schuldhaftes Zögern, mindestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Annahmeerklärung erklärt wird. Von uns erstellte Kostenanschläge sind unverbindlich.
2. Die Angaben in unseren Prospekten, Inseraten, Datenblättern oder sonstigen Werbeschriften stellen keine verbindlichen Angebote dar. Sie werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn dass bei Vertragsschluss ausdrücklich einzelne Angaben als Vertragsbestandteil einbezogen werden. Dieses bedarf der schriftlichen Aufnahme der Angaben in die Vertragsurkunde.
3. Die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) hat nur solche Leistungen zu erbringen, die in unseren Angeboten und/oder Kostenanschlägen ausdrücklich spezifiziert sind.
4. Gegenstand eines jeden Vertrages ist das Erbringen der vereinbarten Leistung durch uns, nicht hingegen bestimmte, von unseren Kunden erhoffte oder geplante wirtschaftliche Erfolge.
5. Ausführungsveränderungen der Vertragsleistung während der Erstellungs- oder Lieferzeit durch die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) sind vorbehalten. Dies gilt, sofern die Änderungen standardmäßig erfolgen und für den Kunden zumutbar sind. Technische Angaben verstehen sich unter den branchenüblichen Toleranzen.
6. Bei allen Druckaufträgen behalten wir uns Mehr- oder Minderlieferungen von max. 10% der bestellten Auflage vor, wobei Mehr- und Minderlieferungen zu einer Anpassung der Vergütung unter Berücksichtigung des vereinbarten Gesamtpreises führen.
7. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) unentgeltlich mindestens zehn einwandfreie Muster, die die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

## § 3 Fremdleistungen

1. Zur Durchführung eines jeden Vertrages dürfen wir uns Dritter (insbesondere Subunternehmer und/oder freier Mitarbeiter) bedienen.
2. Die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.
3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Wolfgang Bißdorf Werbe-

agentur („intro“) im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

## § 4 Honorar und Zahlungsbedingungen

1. Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Soweit laufende Leistungen geschuldet sind, ist der im Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Forderung geltende Mehrwertsteuersatz entscheidend. Die Mehrwertsteuer wird am Tage der Rechnungsstellung in der gesetzlichen Höhe in unseren Rechnungen gesondert ausgewiesen.
2. Unsere Zahlungsansprüche werden zu den vereinbarten Terminen fällig, spätestens jedoch mit der Abnahme unserer Leistungen durch unsere Kunden.
3. Abzüge, insbesondere von Skonti, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
4. Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.
5. Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Kunde mit einer Rate oder eines Betrages in Höhe einer Rate oder mehr ganz oder teilweise in Verzug, so ist der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.
6. Ab Fälligkeitstag stehen uns Zinsen in Höhe von 5 % p.a. und ab Verzug Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu. Ferner steht uns eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von € 20,00 zu. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzögerungsschadens bleibt uns vorbehalten.
7. Alle Vergütungen verstehen sich ausschließlich Nebenkosten (wie z. B. Reisekosten, Versandkosten, Versicherungsprämien und Spesen), die gesondert in Rechnung gestellt werden.
8. Die Entwicklung konzeptioneller und/oder gestalterischer Vorschläge im Vorfeld eines Vertragsschlusses erfolgt – unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen – gegen Zahlung des mit dem Kunden insoweit vereinbarten Honorars (Präsentationshonorar). Sofern ein Honorar nicht vereinbart wird, gelten die ortsüblich angemessenen Preise.
9. Kosten aus Sonderleistungen sowie Leistungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Kundenangaben oder nicht nachprüfbarer Mängelrügen oder unsachgemäßen Systemgebrauchs sind vom Kunden zu tragen.
10. Unsere Honorare können unter Umständen ganz oder teilweise unter die Abgabepflicht gemäß § 24 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) fallen. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass der Kunde, für den Fall, dass er Leistungen an die Künstlersozialkasse abzuführen hat, gemäß § 27 KSVG meldepflichtig ist. Darüber hinaus besteht seitens des Kunden gegenüber der Künstlersozialkasse gemäß der §§ 28, 19 KSVG eine Aufzeichnungs- und Vorlagepflicht. Die Höhe des vom Kunden an die Künstlersozialkasse abzuführenden Beiträge errechnet sich nach den §§ 23, 25, 26 KSVG. Diese Abgabe darf vom Kunden nicht von der Agenturrechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Kunde zuständig und selbst verantwortlich.
11. Vorschläge des Kunden oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.
12. Bei der Erstellung von Web-Sites sind vorbehaltlich entgegenstehender Vereinbarung 40 % des vertraglich ausgewiesenen Zahlungsziels als Vorausleistung sofort fällig, die restlichen 60 % nach Abnahme der erbrachten Leistung. Eine Internet-Präsenz wird erst nach vollem Zahlungseingang durch die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) freigeschaltet.
13. Der Kunde kann gegen unsere Forderungen nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.
14. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen.

## § 5 Kreditgrundlage und Eigentumsvorbehalt

1. Voraussetzung der Erbringung von Leistungen ist die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers. Erhalten wir nach Vertragsabschluss Auskünfte, welche die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht unbedenklich erscheinen lassen oder ergeben sich Tatsachen, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, tritt insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage (Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Insolvenz, Geschäftsauflösung, etc.) ein, sind wir berechtigt, Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung oder Barzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen.
2. Im Falle des Verzuges mit einer Forderung sind wir berechtigt, die Leistungen aus sämtlichen Verträgen bis zur vollständigen Erfüllung aller uns gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen zurückzuhalten. Der Auftraggeber kann dieses Zurückbehaltungsrecht durch Stellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft eines Kreditinstituts in Höhe sämtlicher ausstehender Forderungen abwenden. Nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten Zahlungsfrist sind wir auch berechtigt, von sämtlichen noch nicht ausgeführten Verträgen zurück-

- zutreten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- Ursächlich in diesem Zusammenhang auftretender Lieferverzug ist durch den Auftraggeber zu vertreten.
  - Vertragsgegenständliche Leistungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises im Eigentum der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) Dies gilt auch für Leistungen, die auf Datenträger übergeben oder online übermittelt werden, ebenso für alle Begleitmaterialien. Soweit nur Nutzungsrechte eingeräumt werden, gilt vorstehende Regelung für zu übergebende Datenträger entsprechend.

## § 6 Fristen und Termine

- Von uns angegebene Fristen und Termine sind nur verbindlich, sofern diese mit unseren Kunden ausdrücklich als verbindliche Fristen/Termine vereinbart wurden.
- Der Lauf von vereinbarten Leistungsfristen beginnt mit dem Datum unserer schriftlichen Annahmeerklärung oder Bestätigung.
- Die vereinbarten Leistungsfristen verlängern sich angemessen, sofern Verträge mit unseren Kunden geändert oder ergänzt werden oder wenn unsere Kunden ihren Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig nachkommen.
- Alle Liefer- und Leistungstermine stehen außerdem unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“). Sie beginnen mit dem Tage der Auftragsbestätigung durch die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) und verlängern sich vorbehaltlich aller weiteren Rechte um die Zeit, in der der Kunde in Zahlungsverzug ist.
- Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände befreien die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) für die Dauer ihrer Auswirkungen und - sofern sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen - vollständig von unserer Leistungspflicht. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen ebenfalls nicht als verwirkt.
- Die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) gerät erst dann in Verzug, wenn der Kunde ihr schriftlich eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt hat. Im Falle des Verzuges hat der Kunde Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 %. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen, jedoch unter Beachtung der näheren Haftungsregelung von § 16.

## § 7 Rücktritt / Stornierungen

- Bei einem Rücktritt des Kunden von einem Auftrag vor Beginn des Projektes, berechnet die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) dem Kunden folgende Prozentsätze vom ursprünglich vertraglich geregelten Honorar als Stornogebühr: bis sechs Monate vor Beginn des Auftrages 15%, ab sechs Monate bis drei Monate vor Beginn des Auftrages 30%, ab drei Monate bis vier Wochen vor Beginn des Auftrages 40%, ab vier Wochen bis zwei Wochen vor Beginn des Auftrages 50%, ab zwei Wochen vor Beginn des Auftrages 60%.
- Verweigert der Kunde aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, die Abnahme der Leistung oder Handelsware, so sind wir berechtigt, als Schadenersatz den vollen Angebotspreis zu fordern.
- Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

## § 8 Urheberrechte und Nutzungsrechte

- Mit der Erteilung des jeweiligen Auftrages, dessen Bestandteil diese AGB sind, erklärt der Kunde, dass ihm alle Rechte, insbesondere, aber nicht ausschließlich Eigentums- und Urheberrechte an Vorlagen, Dateien und Texten, die er uns übergibt, zustehen oder der Kunde entsprechende Nutzungsrechte hat.
- Wenn nichts anderes vereinbart wurde, räumen wir unseren Kunden an den von uns erbrachten Leistungen das einfache, nicht übertragbare Recht ein, diese Leistungen im Rahmen des mit dem Kunden jeweils geschlossenen Vertrages zu nutzen (Einfaches Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht geht erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.
- Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) und dem Auftraggeber.
- Die Entwürfe dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht der Agentur vom Kunden jeweils ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5 fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.

- Eine weitergehende Nutzung als in Abs. 2 beschrieben ist unzulässig. Unseren Kunden ist es insbesondere untersagt, Unterlizenzen zu erteilen, die Leistungen zu vermieten oder in sonstiger Weise zu vervielfältigen.
- Originale, die zur Erstellung des Endproduktes angefertigt wurden, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Layouts, Illustrationen, Grafiken, Fotos, Dateien etc. bleiben ausschließlich im Eigentum der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“). Eine Überlassung dieser Originale ist im Einzelfall gegen zusätzliches Entgelt, das gesondert zu vereinbaren ist, möglich.
- Die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden, ob mit Namen oder bspw. der Domainadresse. (siehe § 13 UrhG) Das Entfallen dieser Signierung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) und dem Kunden vereinbart werden. Hierfür wird dann eine gesonderte Vergütung fällig: falls nicht anders vereinbart fallen in diesem Falle 20% der vereinbarten Honorars an. Verletzt der Auftraggeber eigenständig das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
- Der Name des Vertragspartners und die erbrachte Leistung - soweit es sich nicht um vertrauliche Daten des Vertragspartners handelt - darf in eine Referenzliste der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) aufgenommen werden (dazu gehören Online und Offline Darstellungen).
- Jede Verwertung der von uns erstellten Präsentationsleistungen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns unzulässig. Dies gilt auch für Leistungen, die nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere Urheberrechte sind.
- Vorschläge des Kunden begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart worden.
- Der Kunde hat geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen, damit von der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) erbrachte Leistungen nicht unbefugt durch Dritte genutzt werden können.

## § 9 Vorlagen

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) übergebenen Vorlagen (Texte, Bilder, Logos, sonstige Vorlagen, etc.) berechtigt ist, und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt, oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Werden durch die Vorlagen, die vom Kunden geliefert wurden, Urheberrechte Dritter verletzt und wird die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) deswegen rechtlich in Anspruch genommen, so haftet der Kunde für die Rechtsfolgen.

## § 10 Lieferung und Leistungen

- Im Rahmen des Auftrags besteht für die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
- Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen.
- Die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) erbringt selbst oder durch Dritte Leistungen nach Maßgabe in den Auftragsbestätigungen oder sonstigen Verträgen. Leistungen, die nicht im Standardangebot enthalten sind, werden nach Zeitaufwand mit festen Stundensätzen gemäß unserer Konditionsliste berechnet. Für Leistungen, die die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) durch Mitarbeiter auf Wunsch des Kunden an einem anderen Ort als am Geschäftssitz erbringt, können Fahrtpauschalen und Spesen berechnet werden.
- Korrekturen oder nicht explizit vereinbarte Leistungen die den Angebotsumfang übersteigen werden nach Aufwand an den Kunden zum derzeit gültigen Stundensatz verrechnet.
- Soll die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) die Produktionsüberwachung durchführen, schließen die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) und der Auftraggeber darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) die Produktionsüberwachung durch, wird nach eigenem Ermessen entschieden und entsprechende Anweisungen gegeben.
- Farben und Beschaffenheit von Endprodukten können Unterschiede zum Muster bzw. zu den Korrekturvorgaben aufweisen, die technisch bedingt durch die Reproduktion und/oder Fabrikationstechnik unvermeidbar sind. Eine Verantwortlichkeit für das Druckergebnis trifft uns nicht, sofern der

Kunde das Werk ordnungsgemäß abgenommen hat. Der vorliegende Haftungsausschluss gilt nicht, sofern nach den allgemeinen Bedingungen eine Haftung für uns begründet ist. Dies ist dem Kunden bekannt und der Kunde akzeptiert dies.

- Alle Ereignisse höherer oder übergeordneter technischer Gewalt (globale Internet-Störung) und dessen Folge befreien für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der vertraglich übernommenen Leistungspflicht. Dies gilt ebenfalls für solche Umstände bei Lieferanten der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“).
- Die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) verpflichtet sich, bei den Internet-Anwendungen allgemein gültige oder industriell übliche Standards einzusetzen. Die Leistung gilt als erbracht, wenn mit einer standardmäßigen Applikation (beispielsweise Browser, Internet-Explorer) die Darstellung korrekt und mit einem angemessenen Zeitverhalten erfolgt. Als angemessen ist die Darstellung und Anwendungsgeschwindigkeit dann anzusehen, wenn andere Anwendungen im Internet vergleichbar reagieren.
- Sobald die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) Internet-Anwendungen bereitstellt und hierfür Lizenzen bzw. Mieten zahlt oder mit dem Kunden ein Service-Vertrages vereinbart wurde ist die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) berechtigt, diese Leistungen einzuschränken bzw. einzustellen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen - auch teilweise - nicht nachkommt.

#### § 11 Mitwirkung des Kunden

- Die Mitwirkungspflicht des Kunden beinhaltet die geringere Bereitstellung der für das Projekt notwendigen Unterlagen und Dateien (wie z.B. Texte, Bilder, Logo, etc.) in digitaler oder/und gedruckter Form. Wurde nichts anderes vereinbart, stellt der Kunde Texte und Bildmaterial zur Verfügung. Verzögerungen bei Bereitstellung können zu Terminänderungen durch die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) führen. Soweit die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) bereits Leistungen erbracht hat, sind diese als Teilleistungen zur Berechnung anzunehmen. Sollen Texte von der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) verfasst werden und Bildmaterial ausgesucht und im Namen des Kunden die entsprechenden Nutzungsrechte erworben werden, wird dies zum derzeit gültigen Stundensatz gesondert in Rechnung gestellt.
- Ist eine Aufbereitung der Unterlagen unter Gestaltungsgesichtspunkten notwendig, so kann entweder der Kunde oder die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) auch Dritte hiermit beauftragen. Die Kosten werden vom Kunden übernommen.
- Die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) geht davon aus, daß der Kunde an zur Verfügung gestellten Unterlagen die Nutzungsrechte inne hat. Werden durch Unterlagen (Texte, Bilder, grafische Darstellungen, etc.), die vom Kunden geliefert wurden, Urheberrechte Dritter verletzt und wird die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) deswegen rechtlich in Anspruch genommen, so haftet der Kunde für die Rechtsfolgen.
- Die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) selbst ist bestrebt, in den von ihr bereitgestellten Publikationen die bei verwendeten Texte, Bildern und Grafiken die Urheberrechte Dritter zu beachten, eigens erstellte, lizenzfreie oder auf die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) lizenzierte Dokumente zurückzugreifen. Sollte sich bei der Internet-Anwendung dennoch ein durch fremdes Urheberrecht geschütztes Dokument befinden und eine Urheberrechtsverletzung vorliegen, wird die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) nach Bekanntwerden der Urheberrechtsverletzung umgehend entsprechendes Bild-, Text- oder Tondokument entfernen oder mit dem entsprechenden Urheberrechtsvermerk versehen.
- Die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) ist berechtigt Entwürfe, Websites oder Medienproduktionen in seine Referenzliste aufzunehmen.

Speziell für Internetseiten gilt:

- Verantwortlich für den Inhalt der Internetseite ist der Betreiber, i.d.R. Unser Auftraggeber. Er wird im Impressum der Internet-Anwendung der rechtlich vorgeschriebenen Art benannt. Sollte der Kunde für Urheberrechtsverstöße auf seiner Internetseite in Anspruch genommen werden, so hat er die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) unverzüglich darüber zu informieren.
- Der Kunde verpflichtet sich, regelmäßig die individuellen Informationen innerhalb der Internet-Anwendungen zu überprüfen und Änderungen, wie beispielsweise solche bei Adressen, Telefonnummern, Mitarbeitern usw., zeitnah und in schriftlicher Form der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) mitzuteilen (bspw. via E-Mail). Dies gilt auch für vom Kunden gewünschten Verlinkungen.
- Soweit der Kunden selbständig Inhalte innerhalb seiner Web-Site veröffentlicht, verpflichtet er sich zur Einhaltung aller rechtlichen Bedingungen, die insbesondere für Internet-Veröffentlichungen gelten.
- Der Kunde stimmt zu, auf seiner Internetseite eine Verlinkungen auf die Website von Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) zuzulassen und diese auch nachträglich nicht zu entfernen. Im Gegenzug setzt die Wol-

gang Bißdorf Werbeagentur („intro“) einen Link auf die Kundenwebsite. Die Verlinkung erfolgt im Regelfall im Footer und vom Impressum aus. Wird die Verlinkung nicht gewünscht wird ein Aufschlag in Höhe von 20% verrechnet.

#### § 12 Eigentum, Rückgabepflicht

- An Entwürfen und Reinzeichnungen werden lediglich Nutzungsrechte eingeräumt, jedoch keinerlei Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

#### § 13 Arbeitsunterlagen und elektronische Daten

- Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragsbearbeitung auf Seiten der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) angefertigt werden, verbleiben bei der Agentur. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden. Die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Offenen Dateien, Produktionsdaten etc.
- Hat die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) an Dritte weitergegeben werden.
- Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.
- Die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die bei Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen ist ausgeschlossen.

#### § 14 Media-Planung, Media-Durchführung & Produktionen

- Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung besorgt die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Ein bestimmter werblicher Erfolg schuldet die Agentur dem Kunden durch diese Leistungen nicht.
- Bei umfangreichen Media-Leistungen ist die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) nach Absprache berechtigt, einen bestimmten Anteil der Fremdkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen und die Einbuchung bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Schalltermins durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) nicht. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) entsteht dadurch nicht.
- Bei Produktionen im Bereich Print und Werbemittel ist die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) berechtigt, den gesamten Anteil der Fremdkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen und die Einbuchung/Produktionsauftragserteilung bei den entsprechenden Zulieferern erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Produktionstermins durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) nicht. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) entsteht dadurch nicht.

#### § 15 Abnahme und Gefahrübergang

- Der Kunde hat die von uns vertragsgemäß erbrachten Leistungen und Lieferungen jeweils unverzüglich ab- bzw. entgegen zu nehmen, spätestens jedoch innerhalb von acht Werktagen nach Aufforderung durch uns. Teillieferungen sind zulässig, wenn ihre Entgegennahme für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist und der Nutzen der Leistung nicht wesentlich eingeschränkt ist.
- Nehmen Kunden Leistungen nicht fristgerecht ab, können wir nach Mahnung unter angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen, und zwar nach unserer Wahl entweder Ersatz des entstandenen Schadens oder - ohne Nachweis der Höhe des Schadens - 10 v.H. der vereinbarten Netto-Vergütung. Den Kunden bleibt insbesondere der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- Sofern Leistungen auf Wunsch unseres Kunden versendet werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der zufälligen Verschle-

terung mit Übergabe der jeweiligen Leistung an das Transportunternehmen auf unseren Kunden über. Dieses gilt auch für Teillieferungen und auch dann, sofern eine frachtfreie Lieferung vereinbart wird.

## § 16 Mängel

- Bei Sachmängeln gilt folgendes: Mängel sind von Kunden uns gegenüber unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Zunächst ist uns Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach unserer Wahl durch die Beseitigung des Mangels, das Erbringen einer mangelfreien Leistung oder die Herstellung eines neuen Werkes. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann sie uns oder den Kunden nicht zugemutet werden oder ist sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten oder Aufwand möglich, können die Kunden - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Leistung nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Kunden verbracht wurde, es sei denn, dieses Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gegenstandes der Leistung. Gesetzliche Rückgriffsansprüche der Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als ein Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs eines Kunden gegen uns gilt ferner vorstehendes entsprechend.
- Bei Rechtsmängeln gilt folgendes: Sofern nicht anderes vereinbart ist, sind wir verpflichtet, die Leistung lediglich im Land der Leistungserbringung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im folgenden: „Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen unsere Kunden berechtigige Ansprüche erhebt, gilt folgendes: Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffende Leistung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Leistung so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder sie austauschen. Ist uns dieses zu angemessenen Konditionen nicht möglich, stehen den Kunden - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Ansonsten gilt Ziffer 16.1 entsprechend.
- Vorbehaltlich nachstehender Ziffer 17.2 sind Ansprüche der Kunden wegen einer Schutzrechtsverletzung ausgeschlossen, falls sie die Schutzrechtsverletzung zu vertreten haben oder falls die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben der Kunden, durch eine von uns nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung von den Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt ein Jahr und beginnt mit Gefahrübergang. Dieses gilt nicht, sofern und soweit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634 a Abs. 1 Nr. 2, 651 BGB längere Fristen gelten, der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder einer der in nachstehender Ziffer 17.1 genannten Haftungsfälle vorliegt.
- Vorbehaltlich nachstehender Ziffer 17 haften wir nicht für den Verlust von Daten oder Programmen, die darauf beruhen, dass es unsere Kunden unterlassen haben, von den Daten/Programmen Sicherungskopien herzustellen.
- Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach nachstehender Ziffer 17.
- Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil der Kunden verbunden.
- Wegen der hohen Komplexität der Datenverarbeitungssysteme ist es nach heutigem Stand der Technik nicht möglich, dass Computerprogramme immer in allen Anwendungsbereichen dauerhaft störungsfrei arbeiten. Geringfügige Brauchbarkeitseinschränkungen nicht wesentlicher Programmfunktionen sind daher keine nacherfüllungspflichtigen Mängel.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Insbesondere gelten bei Drucksachen und Druckbedarf die in den Produktbeschreibungen ausgewiesenen branchenüblichen Toleranzen.
- Für Druckprodukte gilt: Hier kann es immer wieder zu Farbabweichungen kommen, die technisch bedingt sind oder aufgrund verschiedener Papiersorten zustande kommt, selbst bei der Nutzung von Sonderfarben. Dies ist kein Mangel. Bei farbigen Reproduktionen können in allen Herstellungsverfahren geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt technisch bedingt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen, z.B. Proofs die vom Auftragnehmer erstellt wurden, und dem Endprodukt. Farbmuster, die vom Auftraggeber erstellt wurden sind nicht verbindlich.

## § 17 Haftung

- Die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) haftet nur für Schäden, die sie selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Dies gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren.
- Die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.
- Mit Abnahme des Werkes übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- Die Zu- und Rücksendung von Vorlagen und Arbeiten erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers.
- Rügen und Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von einer Woche nach Lieferung schriftlich bei der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.
- Die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) haftet nicht für Änderungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung, die sich auf die vertragliche Leistung auswirken. Die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) wird dem Kunden – soweit möglich – eine Anpassung der Leistungen nach den üblichen Vergütungen anbieten.

## § 18 Datenschutz

- Wir dürfen die unsere Kunden betreffenden Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in unserer EDV speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten und einsetzen.
- Die wechselseitig übernommenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und ausgetauschten Informationen dürfen ausschließlich für die Erfüllung des jeweiligen Vertrages genutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder allgemein bekannt sind. Dritte im Sinne dieser Ziffer sind Personen/Unternehmen, die nicht vereinbarungsgemäß an der Erfüllung des jeweiligen Vertrages mitwirken.

## § 19 Sonderregeln für Internetseiten, Content Management- und E-Commerce Systeme

- Soll für den Kunden eine Internet-Anwendung (Internetseite, Content-Management-System, E-Commerce-System, etc.) erstellt werden, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, daß hierfür ein entsprechendes und ausreichendes Hosting-Paket bei einem geeigneten Provider vorhanden ist oder der Kunde die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) damit beauftragt im Namen und auf Rechnung des Kunden ein geeignetes Paket zu buchen. Providersuche und Providerhandlung wird in der Regel von der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) gesondert in Rechnung gestellt.
- Wird die Erstellung oder Änderung von Internet-Seiten vereinbart, so erhält der Kunde an diesen ein einfaches Nutzungsrecht, das ihn zu deren Verwendung zu den vertraglich vereinbarten Zwecken berechtigt. Wird ein Zweck nicht ausdrücklich vereinbart, so gilt als Zweck die Präsentation des Kunden im Internet. Die im Rahmen eines Angebots oder Auftrags entworfenen oder erstellten Internet-Seiten sind inklusive der einzelnen Bestandteile urheberrechtlich geschützt und dürfen weder verändert noch an Dritte weitergegeben werden, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wird. Die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) stellt dem Kunden die Internet-Seiten durch Übertragung auf einen Internet-Server, zur Verfügung.
- Die Internet-Seiten setzen sich aus einzelnen Dateien bestimmter Dateiformate zusammen und werden auf Grundlage der im Vertrag angegebenen Beschreibungen erstellt. Die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) ist berechtigt, alle zur Erstellung der Internet-Seiten notwendigen Entscheidungen, insbesondere die Wahl der Programmier technik sowie die genaue Ausgestaltung und Umsetzung des grafischen Designs, selbstständig zu treffen, es sei denn, hierüber liegt eine besondere Vereinbarung mit dem Kunden vor. Hinsichtlich der Erstellung der Internet-Seiten kann der Kunde der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) jederzeit Änderungswünsche mitteilen. Die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) unterbreitet dem Kunden diesbezüglich ein Angebot zur entgeltlichen Änderung der Internet-Seiten, es sei denn, es wurde eine anderweitige Vereinbarung getroffen.
- Aufgrund der vielfältigen Konfigurationsmöglichkeiten der Browser und Internet-Terminals lässt sich nicht vermeiden, dass Darstellung und Funktionsfähigkeit der Internet-Seiten bei einer bestimmten Konfiguration von der Vereinbarung abweichen. Die Leistungspflicht der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) beschränkt sich daher darauf, die Internet-Seiten so zu erstellen, dass sie bei der zum Zeitpunkt der Fertigstellung am häu-

- figsten verwendeten Konfiguration den vereinbarten Kriterien entsprechen. Die Leistungspflicht erstreckt sich insbesondere nicht darauf, die Internet-Seiten so zu gestalten, dass sie auch auf den zukünftigen Versionen der Browser vereinbarungsgemäß angezeigt werden bzw. funktionieren. Aufgrund der unterschiedlichen Leistungsspektren der Internet-Provider ist die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) nicht verpflichtet, die Internet-Seiten so zu erstellen, dass sie auch bei deren Veröffentlichung auf einem anderen als im Vertrag bezeichneten Internet-Server fehlerfrei dargestellt werden bzw. funktionieren.
5. Der Kunde ist verpflichtet, der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) alle Materialien und Informationen, die zur Vertragserfüllung erforderlich sind, unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährleistet, dass sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Materialien nicht gegen geltendes Recht verstoßen und frei von Rechten Dritter sind. Wird etwaig benötigtes Material von der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) zur Verfügung gestellt, übernimmt der Kunde durch die abschließende Bestätigung der Dienstleistung (Freigabe zur Veröffentlichung bzw. Online-Stellung) für die auf seinen Wunsch erfolgte Nutzung des Materials die volle Haftung.
  6. Die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) behält sich das Recht vor, den Kunden in sämtlichen Medien als Referenzkunden zu nennen und auf dessen Internet-Seiten zu verweisen. Der Kunde ist verpflichtet, auf den Internetseiten, zu deren Nutzung er berechtigt ist, einen Hinweis auf die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) in angemessenem Umfang zu dulden. Dieser Hinweis kann mit einem Verweis auf die Internetseiten der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) verbunden werden.
  7. Für die Erstellung von Konzepten, Entwürfen, Grafiken, Film- oder Musiksequenzen, Animationen, Programmen, Skripten und ähnliche Leistungen gelten die Bestimmungen in Abs. 2 bis Abs. 6 entsprechend.
  8. Beauftragt der Kunde die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) eine Internet-Anwendung (Internetseite, Content-Management-System, E-Commerce-System, etc.) zu erstellen, ist in der Regel ein Servicevertrag notwendig, um die Internet-Anwendung technisch bedingt durch Updates einzelner Module an die ständigen Veränderungen (Neue Browserversionen, Betriebssysteme, Sicherheitsstandards, etc) anzupassen und am Laufen zu halten. Möchte der Kunde keinen entsprechenden Servicevertrag mit der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) abschließen, übernimmt die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) nach der Abnahme keinerlei Verantwortung zur späteren Funktionalität der Internet-Anwendung. Auch für Sicherheitskopien ist der Kunde dann selbstverantwortlich. Der Servicevertrag zu der Internet-Anwendung wird gesondert vereinbart und hat eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten. Der Vertrag verlängert sich danach monatlich automatisch und kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden.
  9. Bei der Erstellung einer Internetseite für den Kunden, optimiert die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) die mit dem Kunden definierten Suchbegriffe in der betreffenden Suchmaschine mit dem Ziel einer seriösen und professionellen Vermarktung der Website des Kunden. Dieser unterstützt die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) bei der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Hierzu zählt insbesondere, dass Informationen und Datenmaterial rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit diese für die Erfüllung nötig sind.
  10. Für die inhaltliche Gestaltung und rechtliche Zulässigkeit seiner Website sowie für die rechtliche Zulässigkeit der von dem Kunden gelieferten Informationen, wie z. B. Suchbegriffe, Keywords und zu optimierenden Begriffe ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Gleiches gilt für die vom Kunden gewählten Suchbegriffe, Keywords und zu optimierenden Begriffe, die auf einen Vorschlag von der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) im Rahmen einer Konkurrenzanalyse zurückgehen. Die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) ist nicht verpflichtet, zu überprüfen oder zu überwachen, ob die Inhalte der Website oder die vom Kunden gelieferten oder gewählten Suchbegriffe, Keywords und zu optimierenden Begriffe Rechte Dritter verletzen oder den Anforderungen der jeweiligen Suchmaschinenbetreiber entsprechen. Der Kunde stellt die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Erkennt der Kunde, dass eine Rechtsverletzung droht, oder liegen Anhaltspunkte dafür vor, ist die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) hierüber unverzüglich zu unterrichten.
  11. Der Kunde verpflichtet sich, die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) unverzüglich und vollständig über alle auftretenden Mängel zu informieren. Angezeigte Fehlermeldungen sind von dem Kunden zu protokollieren und der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) möglichst in Form eines Screenshots zu übermitteln.
  12. Die Veröffentlichung einer Website und deren Positionierung in den Suchergebnissen liegt allein im Ermessen des jeweiligen Suchdienstanbieters. Die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) übernimmt deshalb keine Gewähr für die Veröffentlichung einer Website durch einen bestimmten Suchdienstanbieter oder das Erreichen einer bestimmten Positionierung in den Suchergebnissen und haftet auch nicht im Falle einer Nichtveröffentlichung oder Löschung der Website durch einen oder mehrere Suchdienste.

13. Erstellt die Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“) eine Internet-Seite für den Kunden als Content Management System, an dem der Kunde nach Abnahme selbst Änderungen und Ergänzungen vornimmt, haftet der Kunde für von ihm vorgenommene Veränderungen des Systems oder einer Website, sei es durch Einschränkungen, Erweiterung oder Anpassung des Systems oder einzelner Tools oder sonstiger Eingriffe.
14. Eine Herausgabe des CMS selbst ist nicht möglich, da sich das Nutzungsrecht an dem CMS auf die Dauer der vertraglichen Vereinbarung beschränkt. Nach Kündigung ist daher die für den Kunden erstellte Website erst nach erneuter Anpassung an ein anderes CMS-System für den Kunden wieder nutzbar.

## § 20 Zusätzliche Bedingungen Internet-Dienste

1. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Kunden über das Internet abgerufenen Inhalte. Der Kunde nutzt das Internet in eigener Verantwortung und unterliegt dabei den nationalen oder international geltenden Gesetzen und Vorschriften (z.B. Anbieterkennzeichnungspflicht gem. § 5 Telemediengesetz).
2. Wir sind ständig bestrebt, unsere Dienste zu erweitern und zu verbessern. Dieses kann es aus technischen Gründen notwendig machen, den Zugang zum Internet über uns oder sonstige Dienste kurzzeitig zu unterbrechen (z.B. für Wartungsarbeiten). Dies berechtigt den Kunden nicht zu Schadensersatzansprüchen.
3. Für Störungen innerhalb des Internets und die auf dem Server gehosteten Daten übernimmt die Internetagentur keine Haftung. Weiterhin übernimmt die Internetagentur keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn, die direkt oder indirekt mit dem Server verursacht werden.
4. Störungen, Probleme oder technische Fehler jeglicher Art, die am Server vermutet werden oder nachweisbar sind, müssen während der Vertragslaufzeit sofort aber spätestens noch am gleichen Tag gemeldet werden.
5. Passwörter und sonstige Zugangsdaten zu unseren Diensten sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde haftet für Schäden, die durch fahrlässige oder vorsätzliche Weitergabe von Passwörtern und/oder Zugangsdaten an Dritte entstehen.

## § 21 Sonstige Ansprüche

1. Die Rechte des Auftraggebers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.
2. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird hiermit durch eine neue ersetzt, die möglichst denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck erfüllt.

## § 22 Erfüllungsort, Gerichtsstand, sonstige Bestimmungen

1. Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verbindlich.
2. Erfüllungsort für beide Parteien und für sämtliche vertraglichen Leistungen ist der Sitz der Wolfgang Bißdorf Werbeagentur („intro“), derzeit Berlin.
3. Gerichtsstand ist Berlin.
4. Für alle Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: Berlin, 07.05.2013